

dieser Ansichten in den Räten gegen den Entwurf durchdringen sollten; das materielle Recht der Parteien ist dabei gleichfalls nicht in Gefahr, es handelt sich nur um die mehr oder weniger zweckmäßige Art, dieses letztere rascher und leichter zu finden. Vielleicht daß auch schon in der Zwischenzeit vom Bundesgericht einzelne werthvolle Erfahrungen über streitige Punkte gesammelt werden können.

Aus allen diesen Gründen schließt die Kommission auf den bekannten Antrag. Würde aber der Rath diesen Antrag verwerfen, so ist die Kommission völlig bereit, sich sofort an die spezielle Durchberathung zu machen und in möglichster Bälde über alles Detail zu referiren.

Bern, den 12. Nov. 1850.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
G. Kappeler.

Verordnung

die

Bildung von Instruktoren für die Infanterie
und Scharfschützen betreffend.

(Vom 27. September 1850 *).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Vollziehung des Art. 20, Ziffer 2, litt. b. der Bundesverfassung und des Art. 74, Lemma 2 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

*) Aus Veranlassung des Militärdepartements bis jetzt zurückgehalten.

auf den Vortrag des eidgenössischen Militärdepartementes,

beschließt:

Art. 1. Der Bund übernimmt zum Zweck eines gleichförmigen und übereinstimmenden Unterrichtes die Bildung der Instruktoren für die Infanterie und die Scharfschützen.

Art. 2. Das eidgenössische Militärdepartement beruft die Instruktoren in dem von jedem Kanton für sein Bundeskontingent festgesetzten Verhältnis, in verschiedenen Abtheilungen, in die Instruktorenschule.

Art. 3. Jede Abtheilung besteht aus ungefähr 25 Instruktionsoffizieren, 75 Unteroffizieren und 3 Trompetern.

Art. 4. Jede Abtheilung zerfällt in eine Vorbereitungs- und in eine Applikationsschule. Jene besteht aus den Instruktionsoffizieren, und diese aus den Instruktionunteroffizieren.

Die Vorbereitungsschule hat eine Dauer von 14 Tagen und die Applikationsschule eine solche von 4 Wochen.

Art. 5. Jeder in die Schule eintretende Instruktor hat sich über die erforderliche Schulbildung, über seine Fähigkeit im Instruiren und über die Kenntniß der Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule, über den Jäger- sowie über den Wach-, Feld- und innern Dienst auszuweisen.

Art. 6. Für jeden Reise- und Dienstag in der Schule erhalten die Offiziere, ohne Unterschied des Grades, eine tägliche Besoldung von Fr. 7 neuer Währung, Verpflegung und Wohnung inbegriffen. Die Unteroffiziere erhalten täglich Fr. 2 neue Währung nebst einer Mundportion und Wohnung in der Kaserne.

Art. 7. Die Instruktion wird durch einen Oberinstruktor und zwei Unterinstruktoren geleitet. Jener erhält für jeden Reise- und Instruktionstag Fr. 18 neue Währung und diese für jeden Reise- und Instruktionstag Fr. 15 neue Währung.

Art. 8. Der Unterricht umfaßt im Wesentlichen folgende Fächer :

- 1) Die Soldaten-, Pelotons- und Bataillonschule; für die Oberinstruktoren auch die Brigadeschule.
- 2) Den Dienst für die Jäger, den innern Dienst, den Wach- und Felddienst und das Rapportwesen.
- 3) Distanzschätzen, Theorie über die Grundsätze des Schießens, Zielschießen, Kenntniß der Munition und der Waffen, Theorie über die Feuer im Gefechte; — überdies für die Oberinstruktoren :
- 4) Die Grundsätze der Taktik und der Feldbefestigung.

Art. 9. Vorzüglich soll auf eine durchaus gleichförmige, übereinstimmende Anwendung der Reglemente gedrungen werden. Walten über die Auslegung derselben Zweifel, so soll darüber dem eidgenössischen Militärdepartement einberichtet und dessen Weisung eingeholt werden.

Art. 10. Die Lehrmethode soll sich vorzüglich zur Aufgabe machen, den Verstand der Rekruten zu entwickeln, ohne jedoch die mechanische Fertigkeit zu vernachlässigen.

Art. 11. Alle Instruktoren sind im deutschen Kommando zu üben.

Art. 12. Verläßt ein einmal vom Bunde instruirter Instruktor den Instruktionssdienst eines Kantons vor zehn Jahren ohne von dem eidgenössischen Militärdepartement erheblich erachtete Gründe, so soll sein Ersatzmann auf Kosten seines Kantons instruiert werden.

Art. 13. Das eidgenössische Militärdepartement ist ermächtigt, die in dieser Instruktion nicht vorgesehenen, nothwendig werdenden Anordnungen und ergänzenden Verfügungen zu treffen.

Gegeben, Bern, den 27. Herbstmonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Verordnung die Bildung von Instruktoren für die Infanterie und Scharfschützen betreffend.
(Vom 27. September 1850*).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1850
Date	
Data	
Seite	840-843
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.